



Landkreis
Alzey-Worms



Kinder- und jugendärztlicher Dienst
der
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Was erwartet mich bei der Einschulungsuntersuchung ?

Vortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltung
und des 5. Rheinland-Pfalz Symposiums

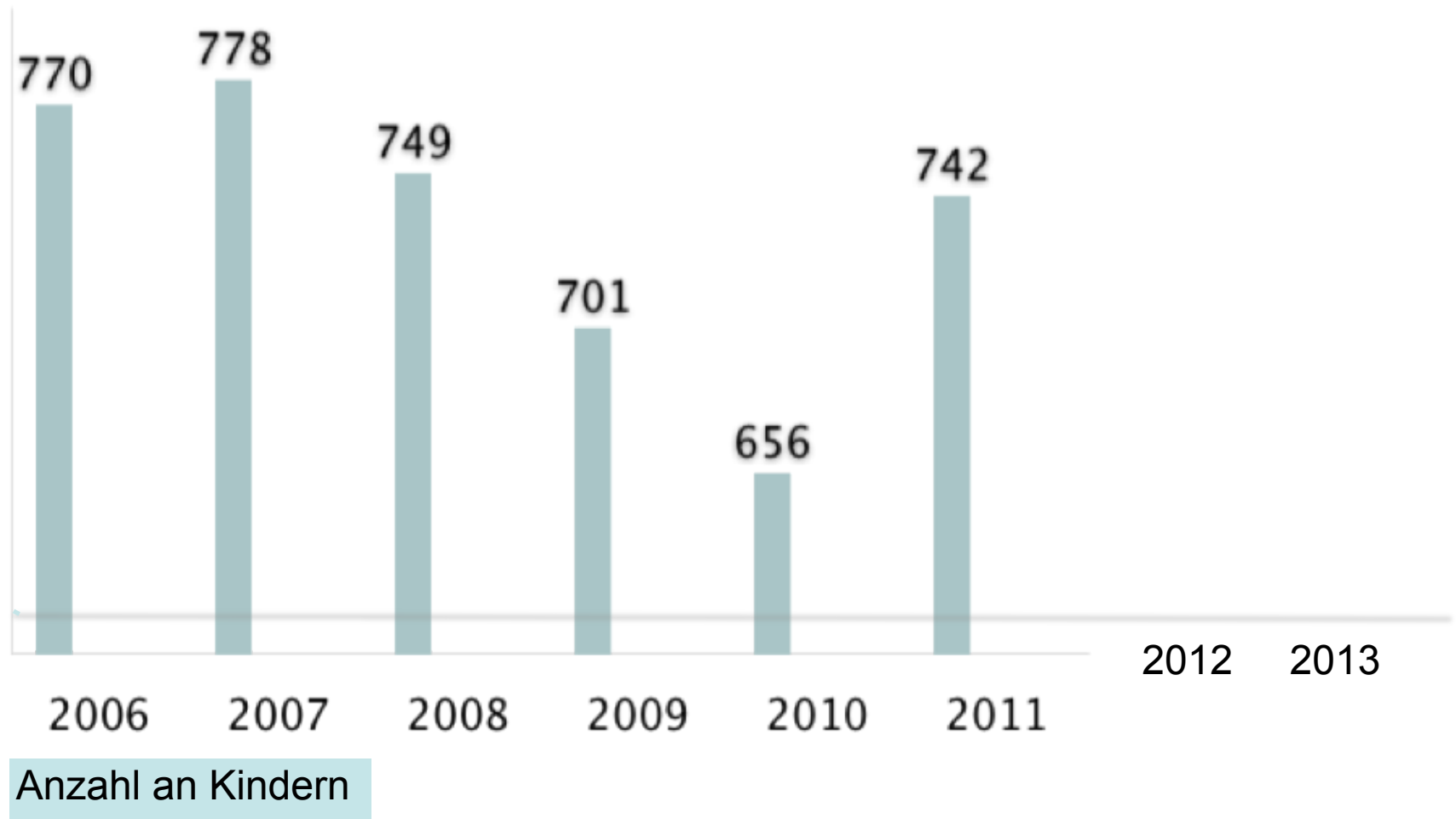
„Kind im Mittelpunkt“

- _ Irgendetwas ist anders....
- _ Frühgeborene und schulisches Lernen
- _ 22./23. November 2013
- _ Ludwig-Eckes Halle Nieder-Olm

Landkreis Alzey-Worms



Einschulungen 2006–2013

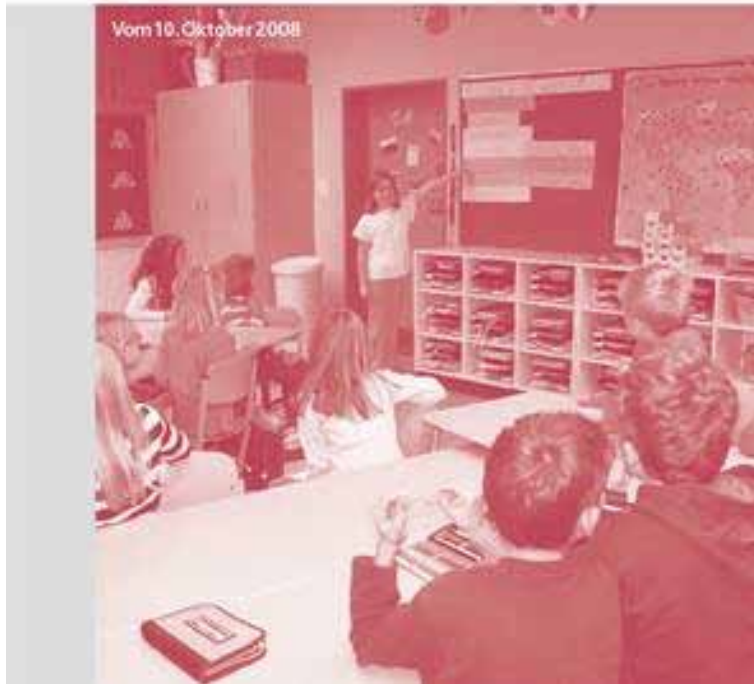


Gliederung

1. Schulordnung des Landes RLP 2008
2. Voraussetzung für eine Rückstellung vom Schulbesuch
3. Ablauf der Einschulungsuntersuchung
4. Entscheidungsfindung über Schulbeginn und Art der
Beschulung

SCHULORDNUNG

für die öffentlichen Grundschulen



>> Abschnitt 3

Aufnahme in die Grundschule

- § 10 Anmeldung zum Schulbesuch
- § 11 Feststellungen zur Entwicklung des Kindes
- § 12 Aufnahme in die Grundschule
- § 13 Zurückstellung vom Schulbesuch
- § 14 Schulkindergarten
- § 15 Sonderpädagogische Förderung

Schulordnung RLP 2008

Abschnitt 3

Aufnahme in die Grundschule

§ 10 Anmeldung zum Schulbesuch (1)

§ 11 Feststellung zur Entwicklung des Kindes (2)

§ 13 Zurückstellung vom Schulbesuch (1-4)

§ 13 Zurückstellung vom Schulbesuch

(1) Auf Antrag der Eltern kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt schulpflichtige Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch zurückstellen.

Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Der Antrag ist bis zum 15. Mai bei der Schule zu stellen und zu begründen.

Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird den Eltern bis zum 15. Juni schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Zurückstellung vom Schulbesuch

(2) Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden.

Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.

§ 13 Zurückstellung vom Schulbesuch

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für zurückgestellte Kinder den Besuch eines Schulkindergartens anordnen oder den Besuch einer Kindertagesstätte empfehlen.

(4) Ist der Besuch eines Schulkindergartens oder einer Kindertagesstätte nicht möglich, soll die Zurückstellung nur in besonderen Fällen ausgesprochen werden.

Werden diese Kinder in die Schule aufgenommen, werden sie individuell gefördert.

Fallbeispiel

Mädchen

Geboren: 08.2006

26. SSW

GGW: 580g

Stationärer Aufenthalt 99 Tage

Bei Entlassung: 2200g, Heimmonitoring

Fallbeispiel

Kindergartenuntersuchung 2011

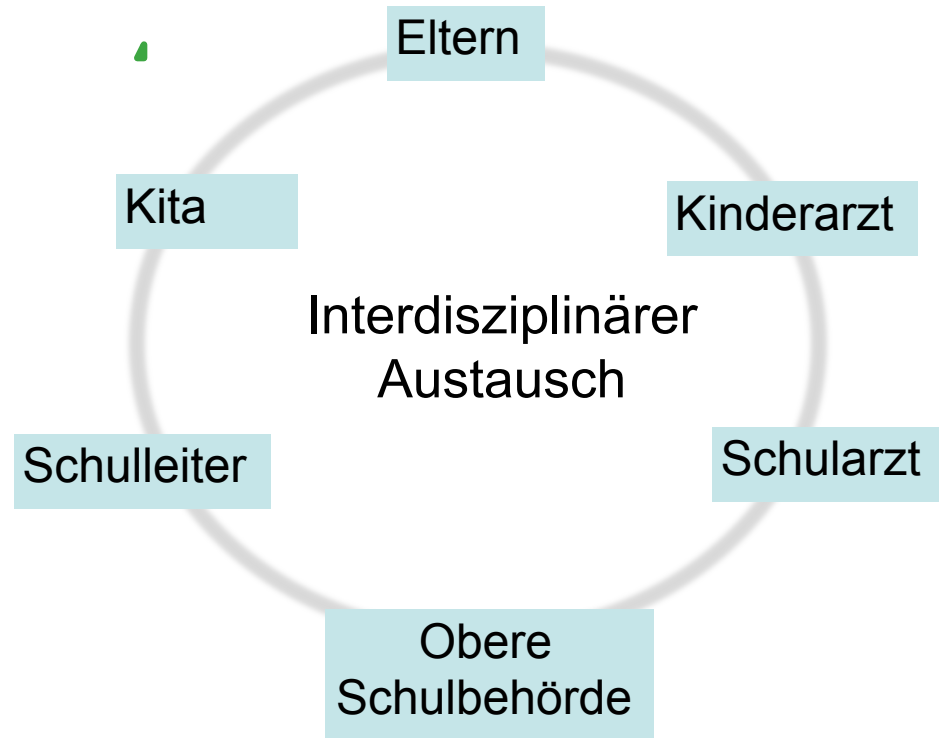
Besucht Regelkindergarten mit begleitender I-Kraft

- 18 kg // 108 cm // Sehr zart
- Sehen und Hören ohne Befund
- Altersgerechte Sprachentwicklung
- Konzentrationsspanne und Merkfähigkeit kurz
- Optische Gestaltrekonstruktion und opt. Isolierung gelingen nur teilweise
- Zeichnet Kopffüßler
- Grob- und Feinmotorik ungelentk



dies führt zu

Fallbeispiel



Antrag auf Rückstellung
vom Schulbesuch 2012

- durch die Eltern
- bei der zuständigen Grundschule

>> dem Antrag wird stattgegeben
Folge: Ein weiteres Jahr Kindergarten mit I-Kraft

Einschulungsuntersuchung 2012

1. Seh- und Hörtest
2. Orientierende Untersuchung:
 - Körperlich
 - Kognitiv
 - sozial

<> Kindergartenuntersuchung als Entwicklungsvergleich
3. Durchsicht der Früherkennungsuntersuchungen (U-Heft)
4. evtl. Einbezug von Fremdbefunden

Fallbeispiel

Kindergartenuntersuchung 2011

18 kg // 108 cm // Sehr zart

Sehen und Hören ohne Befund

Altersgerechte Sprachentwicklung

Konzentrationsspanne und Merkfähigkeit kurz

Optische Gestaltrekonstruktion und opt. Isolierung gelingen nur teilweise

Zeichnet Kopffüßler

Grob- und Feinmotorik ungenau

Einschulungsuntersuchung 2012

Normalbefund
in
fast allen Bereichen !



Danke !



Landkreis Alzey-Worms

Kontakt:

Abteilung 7 Veterinär- und Gesundheitsamt
Kinder- und jugendärztlicher Dienst
An der Hexenbleiche 36
55232 Alzey

Tel: 0 6731 408 – 6251

Fax: 0 6731 408 – 6260

E-Mail: Adam-Umbach.Franziska@alzey-worms.de